

# RS OGH 1980/2/28 7Ob527/80, 1Ob2079/96h, 3Ob291/99m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1980

## Norm

ZPO §472

## Rechtssatz

Der außergerichtliche Rechtsmittelverzicht muß bloß dem Prozeßgegner oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Prozeßbevollmächtigten gegenüber erklärt werden; selbst eine ausdrückliche Ablehnung der Verzichtserklärung würde die Wirksamkeit nicht berühren.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 527/80  
Entscheidungstext OGH 28.02.1980 7 Ob 527/80  
Veröff: EvBl 1980/179 S 522
- 1 Ob 2079/96h  
Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 2079/96h  
nur: Der außergerichtliche Rechtsmittelverzicht muß dem Prozeßgegner oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Prozeßbevollmächtigten gegenüber erklärt werden. (T1) Beisatz: Eine einseitige Erklärung genügt. (T2)
- 3 Ob 291/99m  
Entscheidungstext OGH 28.10.1999 3 Ob 291/99m  
Vgl; Beisatz: Der außergerichtlich erklärte Rechtsmittelverzicht kann von Partei zu Partei, auch durch Einschaltung eines Rechtsvertreters auf einer Seite oder auf beiden Seiten erklärt werden. Da sich eine Partei nicht bloß durch einen Rechtsvertreter vertreten lassen, sondern auch mehrere Rechtsvertreter mit der Wahrung ihrer Rechte betrauen kann, ist nach außen gegenüber dem Gegner jede Erklärung eines bevollmächtigten Rechtsvertreters wirksam. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0041904

## Dokumentnummer

JJR\_19800228\_OGH0002\_0070OB00527\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)